

**Besondere Vertragsbedingungen der  
sds business services GmbH („sds“)  
für die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen**

**§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Definitionen**

(1) Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen („BVRZ“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zwischen sds (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“) im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einem Leistungsschein oder einer sonstigen Individualvereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die BVRZ ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers („**AGB-Allgemein**“), die neben den BVRZ Vertragsbestandteil sind.

(2) Es gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:

**Leistungsschein** meint einen Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, welcher die technischen und sonstigen Details der Erbringung der Vertragsgegenständlichen Leistungen regelt.

**Personal des Auftragnehmers** umfasst alle vom Auftragnehmer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Personen, insbesondere Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie freie Mitarbeiter, Subunternehmer des Auftragnehmers und deren Arbeitnehmer.

**Service Credits** sind die ggf. in den Leistungsscheinen festgelegten Beträge, die der Auftragnehmer im Falle von Nichteinhaltung der vereinbarten Service Levels dem Auftraggeber zu zahlen hat.

**Service Level (Agreement[s])** sind die ggf. in einem Leistungsschein oder sonstigen Vertragsdokumenten festgelegten Leistungsanforderungen, die Art und Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen örtlich, zeitlich, qualitativ und quantitativ festlegen.

**Stand der Technik** umfasst alle bis zu dem Zeitpunkt der Leistungserbringung gewonnenen technischen Erkenntnisse, die Eingang in die betriebliche Praxis gefunden haben und die allgemein anerkannt sind. Der Stand der Technik ist nicht mit dem neuesten Stand der Technik gleichzusetzen.

**Subunternehmer** ist, wer mit dem Willen des Auftragnehmers bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird, ohne in einem Anstellungsverhältnis zu ihm zu stehen.

**Schadensereignis** ist jeweils das einen Schaden oder eine Schadensreihe auslösende Ereignis.

**Vertragsgegenständliche Leistungen** sind die vom Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsscheine zu erbringenden Leistungen.

**§ 2 Leistungsumfang**

(1) Die im Einzelfall vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie Einzelheiten zu den Leistungen einschließlich der Leistungsübergabepunkte werden in den Leistungsscheinen vereinbart.

(2) Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen ordnungsgemäß, fachmännisch und unter Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegenden Stand der Technik sowie insbesondere unter Einhaltung der vereinbarten Service Level ausführen.

(3) Sofern Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten, die Auswirkung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen oder deren vertragsgemäße Nutzung haben können, oder der Auftraggeber Grund hat, mit dem Auftreten solcher Hindernisse oder Beeinträchtigungen zu rechnen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung unterrichten. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen als auch die Pflicht des Auftraggebers zur Erbringung der Mitwirkungsleistungen sowie die jeweiligen Ansprüche der Parteien wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bzw. Mitwirkungsleistungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 3 Leistungsmängel**

(1) Im Falle des Auftretens von Leistungsmängeln bzw. bei Nichteinhaltung der Service Level gelten folgende Regelungen:

(2) Die Parteien werden sich unverzüglich beim Auftreten von Leistungsmängeln informieren. Der Auftragnehmer wird mit der Analyse eines Leistungsmangels und der Untersuchung der Ursache für den Leistungsmangel unmittelbar nach Kenntnisnahme durch den Auftragnehmer beginnen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein erneutes Auftreten des Leistungsmangels in Zukunft zu verhindern.

(3) Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben lässt, wird sich der Auftragnehmer bemühen, eine Behelfslösung bereitzustellen.

(4) Soweit eine Nachholung der von dem Leistungsmangel betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen möglich und objektiv sinnvoll ist, nimmt der Auftragnehmer eine Nachholung der vertragsgegenständlichen Leistung nach der Beseitigung des Leistungsmangels vor.

(5) Die vereinbarten Service Level ergeben sich aus den Leistungsscheinen. Der bei Nichteinhaltung der Service Level ggf. zu zahlende Service Credit ist in den Leistungsscheinen vereinbart. Service Credits stellen eine pauschalierte Minderung dar. Soweit die Vertragsparteien Service Credits vereinbart haben, kommt eine weitere Minderung der Vergütung für die Unterschreitung des mit einem Service Credit belegten Service Level nicht in Betracht. Gezahlte Service Credits werden auf Schadensersatzforderungen des Auftraggebers angerechnet. Im Übrigen bleibt das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund von den vorstehenden Rechten unberührt.

(6) In den Leistungsscheinen oder in sonstigen Vertragunterlagen enthaltene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB/§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB und nicht als selbständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Selbständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als „selbständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ gekennzeichnet sind.

(7) Soweit auf die Leistungen des Auftragnehmers Mietrecht Anwendung finden sollte, z.B. bei der Überlassung von Speicherplatz oder Hard- oder Software, gilt ergänzend das Folgende: Eine Kündigung des Auftraggebers gem. § 543 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Auftragnehmer ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**§ 4 Einschränkung der Rechte des Auftraggebers, Verjährung**

(1) Die vorstehend unter § 3 geregelten Rechte des Auftraggebers bestehen insbesondere dann nicht, wenn die nicht vertragsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung

(i) auf Leistungsmängeln der vom Auftraggeber beigestellten Hard- und Software beruht;

(ii) auf Leistungsmängeln von IT-Systemen beruht, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder zur Nutzung überlassen wurden;

(iii) darauf beruht, dass vom Auftraggeber oder von einem Dritten Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistung vorgenommen worden sind, es sei denn der Auftragnehmer hat dieser Änderung zuvor schriftlich zugestimmt; oder

(iv) darauf beruht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungs- und Beistellleistungen nicht, nicht vertragsgemäß und/oder nicht rechtzeitig erbracht hat.

(2) Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwölf (12) Monate nach Lieferung bzw. Abnahme der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistung. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Leistungsmanagements sowie Personenschäden.

## § 5 Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die für den Zugang zur technischen Infrastruktur des Auftraggebers erforderlichen Zustimmungen, Berechtigungen, und Genehmigungen – auch von Dritten – vorliegen.

(2) Der Auftraggeber wird dem Personal des Auftragnehmers in dem zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sinnvollen Umfang Zugang zu den Räumlichkeiten und zur technischen Infrastruktur des Auftraggebers gewähren sowie - soweit notwendig - Räumlichkeiten und sonstigen Arbeitsmittel kostenfrei zur Verfügung stellen.

(3) Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen erfordern, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

(4) Soweit der Auftragnehmer durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungs- und Beistelleistungen bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen behindert wird, ist der Auftragnehmer für sich daraus ergebende Leistungsmängel nicht verantwortlich, d.h. die davon betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere die vereinbarten Service Level, gelten trotzdem als vertragsgemäß erbracht, so dass keine Service Credits fällig werden. Zudem verschieben sich vereinbarte Termine und Meilensteine in einem angemessenen Umfang. Die Verlängerung wird im Regelfall nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung/Beistellung berechnet. Im Ausnahmefall ist eine darüber hinaus gehende angemessene Verlängerung möglich.

## § 6 Änderungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei kann zu jeder Zeit das Änderungsverfahren durch einen entsprechenden Änderungsantrag einleiten. Der Änderungsantrag muss schriftlich erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten. Jeder Änderungsantrag hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- (i) Beschreibung der gewünschten Änderung;
- (ii) Sinn und Zweck der gewünschten Änderung;
- (iii) Spezielle Umstände und Hintergründe, die im Hinblick auf die gewünschte Änderung zu beachten sind;
- (iv) Dringlichkeit der gewünschten Änderung.

(2) Änderungsanträge sind, soweit nicht abweichend bestimmt, jeweils von dem Projektleiter der einen Vertragspartei gegenüber dem Projektleiter der anderen Vertragspartei einzureichen. Alle Änderungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

(3) Handelt es sich um eine Beschränkung, Änderung oder Erweiterung einer bereits vom Auftragnehmer gemäß einem Leistungsschein erbrachten Leistung, erfolgt die Änderungsvereinbarung in Form eines fortlaufend zu nummerierenden Nachtrags zu dem jeweils zu ändernden Leistungsschein. Im Fall einer zusätzlichen standardisierten Leistung erfolgt die Vereinbarung in Form eines neuen Leistungsscheins.

(4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, sofern von diesem gewünscht, gegen Vergütung bei der Definition von Änderungsanträgen unterstützen.

## § 7 Organisation der Zusammenarbeit, Streitbeilegungsverfahren

(1) Die Vertragsparteien werden jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter sowie - bei Bedarf - einen gemeinsamen Projektausschuss und einen Lenkungsausschuss einsetzen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, jedes von ihr benannte Mitglied in jedem Gremium nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber der anderen Vertragspartei auszutauschen.

(2) Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragsparteien angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Vorbehaltlich des Rechts um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, ist jede Vertragspartei erst nach erfolglosem Durchlaufen des nachfolgend in § 7 (3) und § 7 (4) beschriebenen Streitbeilegungsverfahrens berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

(3) Meinungsverschiedenheiten werden zunächst von den jeweiligen Ansprechpartnern beider Vertragsparteien diskutiert. Im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens haben die Ansprechpartner der beiden Vertragsparteien auf der Ebene, auf der die Meinungsverschiedenheit auftaucht, die dort nicht innerhalb von 15 Werktagen gelöst werden kann, ihren unterschiedlichen Standpunkt schriftlich zu fixieren. Dies hat, soweit möglich, unter Beifügung der Gründe, insbesondere Bezugnahmen auf konkrete Bestimmungen der Vertragsdokumente zu erfolgen. Diese Stellungnahmen sind dem jeweils nächst höheren Entscheidungsgremium - soweit vorhanden - zur Entscheidung innerhalb von weiteren 15 Werktagen vorzulegen.

(4) Kommt endgültig keine Einigung zustande, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Schlichtungsstelle ist die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. Es gilt deren Schlichtungsordnung in der im Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für die Parteien unverbindlich. Jede Vertragspartei ist berechtigt, im Falle des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## § 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen Leistungen ist in den Leistungsscheinen geregelt.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig und zu zahlen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(3) Die Leistungen werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Sofern sich die angegebene Vergütung nach erbrachten "Manntagen", "Personentagen", "Leistungstagen" o.ä. bemisst, entsprechen diese jeweils acht Zeitstunden. Soweit nicht anders vereinbart, werden Leistungen auf Basis der jeweils geltenden Tages- bzw. Stundensätze gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

(4) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß vorstehendem § 8 (2) kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(6) Bei Zahlungsverzug des Auftragnehmers und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist ist der Auftragnehmer zudem berechtigt, den jeweiligen Leistungsschein mit sofortiger Wirkung durch Kündigung zu beenden und nach freier Wahl eine Schadenspauschale in Höhe von 40 % des ausstehenden Teils der vereinbarten Gesamtvergütung, Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S.d. § 284 BGB zu verlangen. Ist zwischen den Vertragsparteien eine Aufwandsvergütung vereinbart, so ist die Summe des noch ausstehenden ursprünglich geplanten Aufwands multipliziert mit den vereinbarten Personen-Tagessätzen Grundlage für die Berechnung der Schadenspauschale. Sofern der Auftragnehmer die Schadenspauschale geltend macht, bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis der Nichtentstehung eines Schadens oder eines geringeren Schadens vorbehalten.

## § 9 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer wird Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen übergebenen Daten im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 Bundesdatenschutzgesetz, „BDSG“) für den Auftraggeber. Der Auftraggeber behält die volle Kontrolle über die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten. Der Auftraggeber ist "Herr der Daten".

(2) Der Auftragnehmer wird Weisungen des Auftraggebers, welche sich auf die Beachtung der Vorschriften des BDSG oder sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften beziehen, beachten. Er wird die bei der Leistungserbringung vom Auftraggeber erhaltenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die dem Datenschutz unterliegen, wird der Auftragnehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere i.S. des § 9 BDSG) festgelegten Maßnahmen, treffen und aufrechterhalten.

(4) Der Auftragnehmer wird einen Datenschutzbeauftragten benennen und sicherstellen, dass das Personal des Auftragnehmers, das im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen tätig wird,

(i) über die Bedeutung des Datenschutzes sowie die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz und datenschutzrechtlicher Spezialbestimmungen ergebenden Pflichten belehrt und schriftlich auf das Datenschutzgesetz (§ 5 BDSG) verpflichtet wird und

(ii) Daten, die dem Datenschutz unterliegen, nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Anforderungen verarbeitet.

(5) Nach Beendigung der jeweiligen Auftragsarbeiten unter einem Leistungsschein wird der Auftragnehmer die für den Auftraggeber erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Daten dem Auftraggeber in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herausgeben und/oder online übertragen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen zu gewähren und ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der der Vorschriften des BDSG und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftraggeber wird die Durchführung von Prüfungen mit einem Vorlauf von zehn (10) Werktagen ankündigen, Prüfungen nur zu den allgemeinen Geschäftszeiten des Auftragnehmers vornehmen und bei den Prüfungen das Interesse des Auftragnehmers an einem ungestörten Betriebsablauf berücksichtigen. Insbesondere wird der Auftraggeber auch das Sicherheits- und Geheimhaltungsinteresse von anderen Kunden des Auftragnehmers berücksichtigen. Voraussetzung ist zudem, dass der Auftraggeber im Rahmen der Prüfungstätigkeit die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden IT-Sicherheitsvorschriften des Auftragnehmers beachtet (z. B. Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen, Begleitung der Prüfer durch Personal des Anbieters). Der Auftraggeber wird ferner nur solche Prüfer einsetzen, die keine Wettbewerber des Auftragnehmers und zudem für die Durchführung der Prüfungen qualifiziert sind.

#### § 10 Laufzeit der Leistungsscheine, Kündigung

(1) Die Laufzeit der Leistungsscheine ist in den Leistungsscheinen geregelt. Das Recht zur Kündigung eines Leistungsscheins aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung eines Leistungsscheins berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

(i) in den Vermögensverhältnissen der anderen Vertragspartei gegenüber dem Vertragsabschluss eine Verschlechterung eingetreten ist, so dass diese Vertragspartei ihren Pflichten aus dem Leistungsschein nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn diese ihre Zahlungen oder Leistungen einstellt, in das jeweilige Vermögen eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder über das jeweilige Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder wird,

(ii) ein Verstoß gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt.

(3) Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur Kündigung eines Leistungsscheins berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten mehr als 75% der Service Level nicht erreicht hat.

(4) Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zur Kündigung eines Leistungsscheins berechtigt, liegt insbesondere dann

vor, wenn der Auftraggeber ganz oder teilweise mit der Vergütung für mehr als zwei (2) Monate in Verzug ist.

(5) Jede Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich anzudrohen und – soweit eine Behebung der den wichtigen Grund begründenden Umstände möglich ist – ist der jeweils anderen Vertragspartei Gelegenheit zu geben, innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Zugang der Androhung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn die jeweils andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Pflicht ernsthaft und endgültig verweigert.

(6) Soweit einer Vertragspartei das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zusteht, kann sie dieses Recht nur binnen einer Frist von einem (1) Monat ausüben, nachdem sie Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Umständen erlangt hat. Berechtigt die Gesamtbetrachtung einer Reihe von Ereignissen über einen Zeitraum von einem Jahr eine Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund, so ist die Frist ab dem letzten dieser Ereignisse zu berechnen.

#### § 11 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Der Auftragnehmer wird bei Vertragsbeendigung mit dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammenarbeiten und sich bemühen, dass während der Überleitung der Leistungen keine wesentlichen Störungen der Leistungserbringung auftreten und der Auftraggeber oder der vom Auftraggeber benannte Dritte in der Lage ist, den Betrieb der vertragsgegenständlichen Leistungen nach dem Zeitpunkt der Beendigung eines Leistungsscheins aufzunehmen. Die vom Auftragnehmer im Rahmen der Unterstützungsleistungen zu erbringenden Leistungen sind für den Auftraggeber kostenpflichtig und werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(2) Mit Beendigung eines Leistungsscheins gibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Wunsch alle Unterlagen und Daten heraus, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem beendeten Leistungsschein erhalten hat. Der Auftragnehmer wird sämtliche Kopien, Unterlagen oder Daten, von denen der Auftraggeber keine Herausgabe wünscht, löschen bzw. vernichten und dem Auftraggeber die Löschung/Vernichtung auf Anfrage schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente und Unterlagen oder zum Verbleib beim Auftragnehmer bestimmte Unterlagen. Elektronisch gespeicherte Daten sind auf Wunsch des Auftraggebers entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben und/oder online zu übertragen.

#### § 12 Geltung der AGB-Allgemein

Soweit in diesen BVRZ keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden die in den AGB-Allgemein von sds enthaltenen Regelungen auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen entsprechend Anwendung.

Mülheim an der Ruhr, Stand Mai 2010

sds business services GmbH  
A Xerox Company